SC Delphin Lübeck von 1960 e. V .

Satzung

§ 1 – Name

Der Verein führt den Namen: **Schwimm-Club "Delphin" Lübeck von 1960 e.V.**. Er ist ein Amateursportverein im Sinne der Bestimmungen des Deutschen Schwimmverbandes. Gründungstag ist der 13. März 1960.

§ 2 – Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein hat seinen Sitz in Lübeck und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lübeck eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 – Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung von 1977, und zwar dadurch, dass er seinen Mitgliedern Gesundheit und Lebensfreude vermitteln und erhalten will. Er erstrebt die Vervollkommnung und Verbreitung des Schwimmsports. Der Verein sucht und unterhält die Verbindung mit gleichstrebenden Vereinen des In- und Auslandes.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist frei von parteipolitischen, rassistischen und religiösen Bindungen.

§ 4 – Mitglieder

Der Verein unterscheidet:

- 1. ordentliche Mitglieder
- 2. fördernde Mitglieder
- 3. Jugendmitglieder
- 4. Ehrenmitglieder

Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die ordentlichen Mitglieder haben volles Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verein durch ihre Mitgliedschaft unterstützt oder sich anderweitig für das Wohl und die Fortentwicklung des Vereins einsetzt. Juristische Personen können durch einen Delegierten vertreten an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Sie haben aktives, aber kein passives Wahlrecht.

Jugendmitglieder sind alle Mitglieder unter 18 Jahren. Jugendmitglieder ab 14 Jahre haben Stimmrecht. Für Jugendmitglieder unter 14 Jahren haben Erziehungsberechtigte je

eine Stimme. Die Jugend des Vereins ist in der Jugendgemeinschaft zusammengeschlossen. Sie bezweckt die freiwillige, selbstständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendarbeit. Die Jugendgemeinschaft gibt sich im Rahmen der Vereinssatzung eine eigene Jugendordnung. Die Jugendordnung ist nicht Bestandteil der Hauptsatzung.

Ehrenmitglied kann eine natürliche Person aufgrund besonderer Verdienste um die Förderung des Schwimmsports werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder (Ausnahme § 7).

§ 5 – Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Die Mitgliedschaft im Verein wird durch Aufnahme erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, diese entscheidet endgültig. Anträge auf Verleihung der Ehrenmitgliedschaft sind an den Vorstand zu richten. Die Verleihung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 6 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- 1. durch Auflösung des Vereins
- 2. durch eine Austrittserklärung in Textform. Sie ist mit einer Frist von vier Wochen zu folgenden Terminen möglich: 31.03., 30.06., 30.09., 31.12.
- 3. durch Ausschluss
 - 3.1. bei groben Verstößen gegen die Satzung
 - 3.2. wegen Beitragsrückständen von mehr als 9 Monaten, nachdem mit einer Frist gemahnt wurde, durch Streichung von der Mitgliederliste.
 - 3.3. wenn durch widriges Verhalten die Tätigkeit, der Ruf und das Ansehen des Vereins oder der übergeordneten Verbände derart verletzt wurde, dass eine weitere Zugehörigkeit unvereinbar ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Berufung an die Mitgliederversammlung ist zulässig, diese entscheidet endgültig.

§ 7 – Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Monatsbeitrag, welcher quartalsweise im Voraus per Lastschrift eingezogen wird; andere Zahlweisen bilden die Ausnahmen und sind vom Vorstand zu genehmigen. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung beschlossen, ebenso der Fälligkeitstermin. Eine Aufnahmegebühr kann der Vorstand, auch auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt, beschließen. Einem Mitglied, dass seiner Beitragspflicht aus triftigen Gründen nicht nachkommt, kann auf Antrag vom Vorstand Stundung gewährt werden. Ehrenmitglieder und ordentliche Mitglieder, die regelmäßig als Übungsleiter im Verein tätig sind, können beitragsfrei gestellt werden.

§ 8 – Organe des Vereins

899091

92

93

94

- Organe des Vereins sind:
 - der geschäftsführende Vorstand
 - 2. der Gesamtvorstand
 - 3. die Mitgliederversammlung
 - 4. der Jugendvorstand

95 96

97

§ 9 – Mitgliederversammlung

98 99

100

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich zu Beginn des Geschäftsjahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 1/10 der Mitglieder dies beantragen, oder es im Interesse des Vereins ist.

101102

§ 10 – Einberufung der Mitgliederversammlung

103104105

106

107

108

Der Termin für eine Mitgliederversammlung ist 2 Wochen vorher durch schriftliche Einladung mit der Tagesordnung bekannt zu geben. Mehrere Mitglieder einer Familie mit gleichem Wohnsitz erhalten die Einladung nur einmal, sie ist an mindestens ein Familienmitglied adressiert. Eine Einladung erfolgt per E-Mail, per Aushang im Vereinsschaukasten und als Bekanntmachung auf der Internetseite des Vereins unter der Adresse www.sc-delphin.com.

109110

§ 11 – Beschlussfassung

111112113

114

115116

117

118

119

120

121

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei einer Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit. Die Versammlung nimmt den Kassen- und Kassenprüfungsbericht entgegen, beschließt über die Entlastung des Vorstandes, vollzieht Wahlen, genehmigt den Haushaltsplan und fasst die Beschlüsse über vorliegende Anträge. Die Mitglieder sind berechtigt, zu den Versammlungen mit einer Frist von einer Woche Anträge zu stellen. Die Anträge sind an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können als Dringlichkeitsanträge mit einfacher Mehrheit zur Beratung und Abstimmung gebracht werden. Die Frage der Dringlichkeit ist ohne Aussprache zu entscheiden.

122123

§ 12 – Vorstand

125126

124

Dem Vorstand gehören an.

- 128 a) 1. Vorsitzender g) 2. Kassenwart 129 b) 2. Vorsitzender h) Schriftwart
- 130 c) 1. Kassenwart i) Pressewart
- 131 d) Sportlicher Leiter j) Technischer Leiter
- 132 e) Schwimmwart k) 1 Vertreter d. Jugendvorstands
- 133 f) Jugendwart
- I) Masterswart

134

135 Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus den Vorstandsmitgliedern a-d. Der

136 Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus den Vorstandsmitgliedern a-l. Vorstand im Sinne

des §26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand.

137 138

- 139 Der 1. Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein gerichtlich und 140 außergerichtlich. Die Mitglieder des Vorstandes, außer des Jugendwartes, werden für die 141 Dauer von 2 Jahren gewählt. Ausnahmen sind zulässig. Die Vorstandsmitglieder a),d),f),g),h),k)
- 142 werden in ungeraden Jahren; die Vorstandsmitglieder b),c),e),i),j),k),l) in geraden Jahren
- 143 gewählt.

144

- 145 Jugendwart wird von der Jugendversammlung gewählt und der Der von
- 146 Mitgliederversammlung bestätigt. Wiederwahl aller Vorstandsmitglieder ist zulässig. Das
- 147 eines Vorstandsmitgliedes beträgt 18 Jahre mit Ausnahme
- 148 Jugendvorstandes. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand eine
- Ersatzwahl vornehmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder, 149
- 150 davon mindestens 2 des geschäftsführenden Vorstandes, anwesend sind. Nach Ablauf seiner
- 151 Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl oder Wiederwahl im Amt.
- 152
- § 13 Aufgaben

153 154

- 155 Der Vorstand arbeitet nach einem Geschäftsverteilungsplan, der die Aufgaben und
- 156 Entscheidungskompetenzen jedes Vorstandsmitglieds enthält. Änderungen liegen in seiner
- 157 Zuständigkeit.

158

159 § 14 – Jugendvorstand

160

- 161 Die aktiven Mitglieder des Vereins zwischen 12 und 19 Jahren wählen auf der
- 162 Jugendvollversammlung den Jugendwart und die 4 Mitglieder des Jugendvorstandes. Der
- 163 Jugendvorstand wird jährlich neu gewählt. Jedes Mitglied zwischen 12 und 19 Jahren kann
- 164 sich zur Wahl stellen. Alle werden auf der Mitgliederversammlung bestätigt. Der
- 165 Jugendvorstand informiert den Vorstand über die Belange der Aktiven und vertritt diese.
- 166 Weiterhin sollen so

167

- 168 junge Mitglieder an eine verantwortungsvolle Aufgabe im Vorstand des Vereins herangeführt
- 169 werden. Ein Vertreter des Jugendvorstandes kann an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

170

§ 15 – Vorstandssitzungen

171 172

173 Der 1. Vorsitzende lädt zu Vorstandssitzungen ein

174

- 175 1. auf einer Vorstandssitzung durch Bekanntgabe von Ort und Zeit der nächsten 176 Vorstandssitzung
- 177 2. durch schriftliche Einladung (Brief, Mail ...)

179 §	16 – Finanzordnung -	- Haushaltsplan

180

- 181 Für jedes laufende Geschäftsjahr ist vom geschäftsführenden Vorstand ein ordentlicher
- Haushaltsplan aufzustellen. Die Ausgaben dürfen in ihrer Gesamtheit die Einnahmen nicht
- 183 übersteigen. Die Genehmigung des Haushaltsplanes erfolgt durch die
- 184 Mitgliederversammlung.

185

186 § 17 – Rechnungslegung

187

Der Vorstand hat für das vergangene Geschäftsjahr den Kassenbericht und den Jahresabschluss aufzustellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

190

191 § 18 – Kassenordnung

192

- Die den Mitgliedern und Mitarbeitern entstehenden Kosten sind nach Maßgabe der vom
- 194 Vorstand beschlossenen Kassenordnung zu erstatten.

195

196 § 19 – Kassenprüfung

197

- Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer. Jährlich wird ein Kassenprüfer gewählt. Der Kassenprüfer des Vorjahres wird zum 2. Kassenprüfer, der 2. Kassenprüfer des Vorjahres scheidet aus und darf
- 201 nicht direkt wiedergewählt werden. Über das Ergebnis der Prüfung ist der
- 202 Mitgliederversammlung und dem Vorstand Bericht zu erstatten. Auf Antrag der Kassenprüfer
- 203 erteilt die Mitgliederversammlung dem Kassenwart Entlastung.

204

205 § 20 – Protokollführung

206

- 207 Über den wesentlichen Inhalt von Versammlungen und Tagungen des Vorstandes sind
- 208 Niederschriften anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu
- 209 unterzeichnen sind.

210

§ 21 – Auflösung des Vereins

211212

- 213 Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zum Zweck der Auflösung einberufenen,
- außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist die Mehrheit von 4/5
- 215 der anwesenden Stimmen erforderlich.
- 216 Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Turn- und Sportbund der Hansestadt
- 217 Lübeck, der es ausschließlich im Sinne des § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 22 – Inkrafttreten

- 221 Die Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Lübeck in
- 222 Kraft. Die Satzung ist in der vorstehenden Form am xx.xx.2020 unter der Nummer xx in das
- 223 Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck eingetragen worden.

224 225	Änderungshistorie:	
226	20.08.1981, Nr.9	§ 4 Mitglieder
227	, ,	
228	28.04.1988, Nr. 10	§ 3 Zweck des Vereins
229		
230	24.02.2006, Nr. 11	§ 12 Vorstand
231		§ 19 Kassenprüfung
232		
233	25.02.2010, Nr.12	§ 8 Organe des Vereins
234		§13 Aufgaben
235		§14 Aktivensprecher
236		§15 Vorstandssitzungen
237		§22 Inkrafttreten
238		
239	xx.xx.2020, Nr.13	§ 4 Mitglieder
240		§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung